

D-A-CH Lead Agency-Verfahren

Hinweise zum Antragsverfahren von Kooperationsprojekten mit der Schweiz und/ oder Österreich

Inhalt

I. Allgemeines	1
II. Einzelprojekte	2
III. Koordinierte Programme	4
IV. Ansprechpersonen	7

I. Allgemeines

Um die Förderung grenzüberschreitender Projekte zu vereinfachen, können Kooperationsprojekte in der Einzelförderung, bei Schwerpunktprogrammen und für Forschungsgruppen mit der Beteiligung von der Schweiz und/ oder Österreich im Lead Agency-Verfahren eingereicht werden. Ziel ist es, die Antragseinreichung zu erleichtern und das Gemeinschaftsprojekt nur einmal zu evaluieren. Die Partnerorganisation schließt sich i.d.R. dem Ergebnis der Lead Agency an und die Finanzierung des/ der Antragsteller/in des eigenen Landes erfolgt durch die Organisationen getrennt.

Zurzeit können in folgenden Programmen unter entsprechender Landesbeteiligung Anträge eingereicht werden:

- **Einzelförderung bei DFG, FWF und SNF**
- **Schwerpunktprogramme bei der DFG**
- **Forschungsgruppen bei der DFG**
- **Spezialforschungsbereiche beim FWF.**

Bei Interesse an der Antragstellung in allen anderen Programmen wird auf die Ansprechpersonen unter IV. verwiesen.

II. Einzelprojekte

Die Antragseinreichung erfolgt bei der Förderorganisation, bei welcher das höhere Budget beantragt wird. Es gelten die jeweiligen Vorgaben der nationalen Förderorganisationen. Sollten Unklarheiten bei der Festlegung der Lead Agency bestehen, muss Kontakt mit den jeweiligen Förderorganisationen aufgenommen werden. Der Antrag muss von den Projektpartnern gemeinsam verfasst sein und muss alle in beiden Ländern beantragten Mittelpositionen samt Begründung enthalten. Das Kooperationsprojekt muss so angelegt sein, dass die Teile der Partner kein eigenständiges Projekt darstellen und somit nicht getrennt gefördert und durchgeführt werden können. Alle Projektteile müssen einen maßgeblichen wissenschaftlichen Beitrag zum Gesamtprojekt leisten.

1. Antragseinreichung:

Grundsätzlich ist der [Leitfaden für die Antragstellung](#) (siehe auch [Hinweise zur Antragstellung, Begutachtung, Entscheidung](#)) zu beachten.

a) DFG als Lead Agency

Die Antragseinreichung erfolgt nach den Richtlinien der Sachbeihilfe (siehe [Informationen und Merkblätter zur Sachbeihilfe](#)). Die Übermittlung des Antrags erfolgt über das elektronische Antragseinreichungssystem [elan-Portal](#). **Antragssprache ist Englisch**. Ausnahmen sind nur in den Geisteswissenschaften unter bestimmten Voraussetzungen und nur nach vorheriger Absprache mit den Förderorganisationen möglich. Die Budgetplanung muss für die Projektteile getrennt vorliegen. Als „Antragstellende Personen“ sind nur die deutschen Antragstellenden einzutragen. Nur die bei der DFG beantragten Mittel sind durch die Auswahl der Module anzugeben. Die ausländischen Partner sind als „Beteiligte Personen“ bzw. „Beteiligte Institutionen“ und der Rolle „Kooperationspartner“ zu erfassen. „Wissenschaftliche Lebensläufe und Publikationsverzeichnisse“ müssen jedoch für **alle beteiligten Antragstellenden** hochgeladen werden.

Bitte füllen Sie auch das [D-A-CH-Kostenblatt](#) aus und laden es über das elan-Portal als weitere Anlage in pdf zu dem Antrag hoch.

Zusätzlich müssen die ausgefüllten Formulare der Partnerorganisationen diesem Antrag unter „Weitere Anlagen“ im [elan-Portal](#) hochgeladen werden. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen der Partnerorganisationen:

- [Informationen zur Antragstellung mit Österreich \(FWF\)](#)
- [Informationen zur Antragstellung mit der Schweiz \(SNF\)](#)

Die Begutachtung des Gesamtprojektes erfolgt nach den üblichen Verfahrensregeln der „Einzelförderung“ (siehe [Hinweise zur Antragstellung – Begutachtung – Entscheidung](#)). **Lead Agency-Anträge werden somit nicht gesondert behandelt und stehen daher in Konkurrenz zu allen anderen nationalen Einzelanträgen.**

Verfahren zur grenzüberschreitenden Förderung

Bei der Einzelprojektförderung können deutsche Projekte, die nur einen kleinen ausländischen Projektanteil aufweisen, zur Verfahrenserleichterung auch alleine bei der DFG eingereicht werden. Dabei werden auch finanzielle Mittel für Projektteile, die in der Schweiz oder Österreich durchgeführt werden, bei der DFG beantragt und im Bewilligungsfalle von der DFG finanziert. Außer, dass der ausländische Anteil geringfügig sein soll, gelten keine weiteren besonderen Kriterien. Im Zweifel bitte Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat der DFG halten.

b) Antragseinreichung bei FWF oder SNF

Die Antragseinreichung erfolgt bei den Partnerorganisationen nach deren Vorgaben. Bei der DFG muss zusätzlich ein formaler Antrag über das [elan-Portal](#) gestellt werden, in dem die persönlichen Daten der Antragstellenden und die Mittelpositionen erfasst werden müssen. Als „Antragstellende Personen“ sind nur die deutschen Antragstellenden aufzuführen. Der/die ausländische Kooperationspartner/in muss als „Beteiligte Person“ bzw. „Beteiligte Institution“ erfasst werden.

Zusätzlich benötigt die DFG ggf. noch folgende Informationen:

- Werden im Rahmen des Projektes Untersuchungen am Menschen oder an vom Menschen entnommenem Material oder Tierversuche geplant, benötigt die DFG Informationen hierzu; siehe [Leitfaden für die Antragstellung](#) Abschnitt B.2.6.
- Von Inhabern eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens oder diejenigen, die an einem solchen beteiligt sind, müssen gesondert erläutern, in welchem Zusammenhang Ihr wissenschaftliches Projekt mit dem Produktionsbereich des Unternehmens steht.

Diese Erklärungen können als „Weitere Anlagen“ im [elan-Portal](#) hochgeladen werden.

Vor Absenden des Antragsteils fordert das Portal auf, die „**Beschreibung des Vorhabens**“ und einen „**Wissenschaftlichen Lebenslauf mit Publikationsverzeichnis**“ hochzuladen. Diese Angaben sind jedoch durch den Antrag an die Partnerorganisation abgedeckt. Stattdessen soll hier das [D-A-CH-Kostenblatt](#) (im pdf-Format) hochgeladen werden.

Die über das [elan-Portal](#) eingereichten Formulardaten werden als Bestandteil des Antrags von der DFG an die Partnerorganisation weitergeleitet.

Hinweis zur Bearbeitung von Anträgen, die beim SNF eingereicht werden:

In diesem Falle findet ein modifiziertes Entscheidungsverfahren statt, bei dem nach dem Ende der Begutachtung eine getrennte Bewertung durch Gremien des SNF und der DFG erfolgt.

III. Koordinierte Programme

1. Schwerpunktprogramme bei der DFG

Antragstellende aus der Schweiz können sich mit Antragstellenden aus Deutschland und gemeinsam konzipierten Anträgen (sogenannte integrierte Projekte) bewerben; Anträge ohne oder mit nur geringfügiger deutscher Beteiligung sind nicht zulässig. Österreich beteiligt sich zurzeit nicht bei Schwerpunktprogrammen. Das Vorgehen ist analog zu dem in Abschnitt II.1.a). Beschriebenen. Weitere Informationen siehe jeweilige Ausschreibung (Ausschreibungen erfolgen über die [Information für die Wissenschaft](#)).

Davon unbenommen ist grundsätzlich eine Beteiligung von ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern möglich, wenn ihr Projekt für das Schwerpunktprogramm insgesamt von Mehrwert ist; nähere Informationen sind im [Merkblatt für Schwerpunktprogramme 50.05.](#) zu finden.

2. Forschungsgruppen bei der DFG

Das Spezialprogramm „Klinische Forschungsgruppen“ ist **nicht** für die Antragstellung im Lead Agency-Verfahren geöffnet.

Bei allen anderen Forschungsgruppen können österreichische oder schweizerische Teilprojekte integriert werden. Der Schwerpunkt der Arbeiten sollte auf deutscher Seite liegen,

was im Allgemeinen damit gleichzusetzen ist, dass die DFG den größeren Anteil am beantragten Gesamtbudget trägt und die Sprecherrolle auf deutscher Seite liegt. Wenn es sich nur um wenige Teilprojekte pro Partnerorganisation handelt, werden die Anträge von der DFG administriert, begutachtet und in Abstimmung mit der Partnerorganisation entschieden. Das Antragsverfahren ist wie bei rein nationalen Forschungsgruppen **zweistufig**.

Sollen mehr als jeweils zwei Projekte pro Partnerorganisation in die Forschungsgruppe integriert werden, ist dies unbedingt vor der Einreichung der Skizze mit der [fachlichen Ansprechperson](#) abzusprechen; in diesem Fall sind Einzelabsprachen zwischen den Förderorganisationen zum genauen Verlauf des Verfahrens notwendig. Bei der Aufforderung zur Antragstellung werden den Antragstellenden aus Deutschland hierzu genaue Anleitungen gegeben.

Antragseinreichung

Grundsätzlich ist dem [Leitfaden für die Antragstellung - Einrichtungs- und Fortsetzungsantrag Forschungsgruppe](#) zu folgen.

a) Skizze

Eine Skizze ist lediglich bei der DFG einzureichen. **Die Skizzen- und Antragsprache ist Englisch.** Ausnahmen sind nur im Bereich der Geisteswissenschaften und nur nach vorheriger Absprache mit den Förderorganisationen möglich.

Bei der inhaltlichen Gliederung der Skizze sind im Vergleich zum nationalen Vorgehen keine Besonderheiten zu beachten.

b) Vollständiger Antrag

Mit der Einladung zur Antragstellung wird der designierten Sprecherin/ dem designierten Sprecher mitgeteilt, ob das **Lead Agency-Verfahren** oder das **Verfahren zur grenzüberschreitenden Förderung** zur Anwendung kommen wird:

Lead Agency-Verfahren

Im Gegensatz zu allen anderen Verfahren besteht die Möglichkeit, dass ein Teilprojekt mit ausschließlich ausländischen Beteiligten bei der DFG eingereicht werden kann. **Die Personalmittel der ausländischen Antragstellenden müssen in einem solchen Fall als Pauschalsumme in Euro beantragt werden.**

Bei einer Beteiligung von mehr als jeweils zwei Teilprojekten pro Partnerorganisation werden möglicherweise zusätzliche formale Anforderungen an die Antragstellung gestellt; denkbar ist, dass eine Partnerorganisation einen parallelen Antrag nach ihren eigenen Richtlinien fordert. Diese Information erfolgt mit der Einladung zur Antragstellung.

Verfahren zur grenzüberschreitenden Förderung

Die grenzüberschreitende Förderung ist grundsätzlich bei der Beantragung in koordinierten Verfahren der DFG unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bei Forschungsgruppen kann bei der Einladung zur Antragstellung dezidiert eine Aufforderung zur Beantragung der ausländischen Teilprojekte im Rahmen der grenzüberschreitenden Förderung erfolgen; **nur dann ist eine Antragstellung unter diesem Verfahren möglich.**

Eine Einreichung zusätzlicher Dokumente an die Partnerorganisationen ist nicht notwendig, da Antragstellung, Begutachtung und Finanzierung nur über die DFG erfolgen. Allerdings werden in diesem Fall besondere Voraussetzungen gestellt:

- Das/die ausländische/n Projekt/e soll/en einen wichtigen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Forschungsgruppe leisten und die in Deutschland durchgeführten Vorhaben um einen wesentlichen Mehrwert ergänzen.
- Die Sprecherin/ der Sprecher der Forschungsgruppe muss hierzu ein Votum abgeben.
- Der Anteil der im Ausland durchgeführten Vorhaben an der Förderung ist im Verhältnis zur Gesamtförderung des Projekts angemessen gering. Die Bewilligungen überschreiten nicht den jeweils ortsüblichen Rahmen.
- Die Prüfungsgruppe muss das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestätigen.

3. Spezialforschungsbereiche beim FWF

Bei einer Beteiligung von deutschen Arbeitsgruppen an österreichischen Spezialforschungsbereichen ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich bei dieser Beteiligung **um bis zu zwei oder um mehr als zwei Teilprojekte** handelt.

a) Bis zu zwei deutsche Teilprojekte

Hier folgt die Antragstellung beim österreichischen FWF und nach dessen rein nationalen Regeln. Bei dem an den FWF einzureichenden Vorantrag braucht die DFG noch nicht informiert zu werden. Bei der Vollantragstellung hingegen ist zu berücksichtigen, dass der Antrag nur beim FWF eingereicht wird, darüber hinaus benötigt die DFG für jedes deutsche Teilprojekt Informationen, die über das [elan-Portal](#) einzureichen sind; hier bitte analog zum Einzelverfahren mit Lead außerhalb der DFG vorgehen (siehe II.1.b). Ergänzen Sie bitte den

Antrag um ein formales Schreiben, dass es sich um eine Einreichung in dem Spezialforschungsbereich „Titel“ handelt und laden es als weitere Anlage elektronisch ein.

Die Begutachtung erfolgt durch den FWF; die DFG entscheidet basierend auf dieser Begutachtung und finanziert im Bewilligungsfalle die deutschen Antragstellenden.

Anträge für österreichische Spezialforschungsbereiche werden für Laufzeiten von vier Jahren gestellt. Dies muss im Arbeits- und Finanzplan des Antrags berücksichtigt werden. Bei der DFG kann jedoch nur eine Laufzeit von 36 Monaten beantragt werden. Im Bewilligungsfalle muss gegen Ende des dritten Projektjahres ein Fortsetzungsantrag zur Förderung des letzten Jahres alleine bei der DFG gestellt werden. Fragen können an den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in gerichtet werden.

b) Mehr als zwei deutsche Teilprojekte

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die unten genannte Ansprechperson für „Sonderforschungsbereiche“.

IV. Ansprechpersonen

Antragstellung im Einzelverfahren und bei Forschungsgruppen und Schwerpunktprogrammen:

Karin Grütering, E-Mail: Karin.Gruetering@dfg.de, Tel. +49 (228) 885-2569

Antragstellung bei Graduiertenkollegs:

Dr. Astrid Evers, E-Mail: Astrid.Evers@dfg.de, Tel. +49 (228) 885-2894

Antragstellung bei Sonderforschungsbereichen:

Uwe David, E-Mail: Uwe.David@dfg.de, Tel. +49 (228) 885-2748